

Die Teltower Siedlungsgesellschaft.

In seiner gestrigen Sitzung beschäftigte sich der Teltower Kreistag unter dem Vorsitz des Landrats Dr. A. v. Achenbach mit der Gründung einer Siedlungsgesellschaft m. b. H. im Kreise Teltow. Nach den Vorschlägen der Vorkommission soll die zu gründende Siedlungsgesellschaft, wie wir schon mitteilten, mit einem Stammkapital von 4 Millionen Mark, die in Stammeinlagen von mindestens 10 000 Mark zerlegt werden, ausgestattet werden. Der Staat hat sich bereit erklärt, Stammeinlagen in Höhe von 1,2 Millionen Mark zu übernehmen und der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht auf fiskalische Grundstücke zu gewähren. Kommerzienrat Saterland wies darauf hin, daß der Mangel an Wohnungen noch größer sei als in Berlin. Hauptsächlich mangelte es an Wohnungen für die Beamten, und der Kreis Teltow handle am besten, wenn er gesondert die wichtigen Entscheidungen treffe, die der Eigenart des Kreises entsprechen; jedenfalls sei richtig, sich auf eigene Füße zu stellen und praktische und schnelle Arbeit zu leisten. Abgeordneter Steinthal (Stagitz) erhob Bedenken gegen die Beteiligung des Kreises, da doch die Gemeinden für die Einwohner zu sorgen haben. Nachdem noch Landrat v. Achenbach entgegengetreten, daß der Staat nicht mit einzelnen Gemeinden zu tun haben wolle, sondern mit großen Verbänden, wurde schließlich der Kreisaußschuß ermächtigt, den Kreis Teltow mit 100 Anteilen zu 10 000 Mark an der Gesellschaft zu beteiligen.

Zu einer stundenlangen Erörterung kam es weiter bei Erstattung des Berichts über den Erwerb der Anlagen der Englischen Gaswerke. Landrat v. Achenbach berichtete über das als gewerkschaftswirtschaftliche Zwillingsgesellschaft aufgebaute Unternehmen und erwähnte, daß es auch gelungen sei, eine Einigung mit Wilmersdorf und Schöneberg zu erzielen. Durch deren Beteiligung sei das Unternehmen für die Zukunft gesichert. Der Kreisaußschuß habe nun vorgeschlagen, daß der Kreis zwei Drittel aus demjenigen Teil aus seiner Beteiligung an der Deutschen Gasgesellschaft zufallenden Gewinn zur Verteilung an die beteiligten Kreisgemeinden zur Verfügung stelle. Schließlich wurde der Kreisaußschuß ermächtigt, entsprechend den erweiterten Grundätzen die Gemeinden, die den Normalgasvertrag mit der Deutschen Gasgesellschaft abgeschlossen haben, mittelbar an der Verwaltung der Deutschen Gasgesellschaft und an dem dem Kreise zufallenden Gewinn zu beteiligen.